

II-1251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV: Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/50-Pr.2/80

1980 06 25

An den **539/AB**
Herrn Präsidenten **1980-06-27**
des Nationalrates **zu 534/J**

Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 2. Mai 1980, Nr. 534/J, betreffend die höhere Verzinsung der Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Gemäß § 40 Abs. 9 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sind die flüssigen Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen auf Konten bei der Österreichischen Postsparkasse zu halten. Die Gelder sind einjährig gebunden; dies bedeutet entsprechend dem Habenzinsabkommen eine Verzinsung von derzeit 6 v.H. Eine bessere Verzinsung wäre nur bei einer mindestens dreijährigen Bindung zu erreichen, die aber im Hinblick darauf, daß die Gelder jederzeit greifbar sein sollen, nicht vertreten werden kann. Eine dem Habenzinsabkommen nicht entsprechende Verzinsung muß ich ebenfalls ablehnen.

Zu 2):

Verhandlungen mit der Österreichischen Postsparkasse über eine bessere Verzinsung der Guthaben des Reservefonds wären dann notwendig, wenn an die Stelle des derzeit noch gültigen, jedoch bereits aufgekündigten Habenzinsabkommen kein neues Abkommen tritt, das die Höhe der Verzinsung gebundener Guthaben festlegt.

- 2 -

Zu 3):

Die Frage nach der Höhe der Verzinsung der bei der Österreichischen Postsparkasse gehaltenen Konten des Reservefonds für Familienbeihilfen ist demnach - während der Geltungsdauer des Habenzinsabkommens - kein Gegenstand von Auseinandersetzungen mit der Österreichischen Postsparkasse. Die Höhe des Zinssatzes hängt vielmehr von der vertretbaren Bindungsdauer der Gelder ab. Angesichts der seit 1978 passiven Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und der Tatsache, daß es dem Gesetzgeber - trotz der Bestimmung des § 40 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 - nicht verwehrt ist, Maßnahmen zu beschließen, die einen größeren Rückgriff auf die Mittel des Reservefonds zur Folge haben, erscheint eine Bindung, die über ein Jahr hinausgeht, nicht vertretbar. Eine Veranlagung der Gelder bei anderen Kreditunternehmungen würde daran nichts ändern. Eine Änderung des § 40 Abs. 9 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, der bei der seinerzeitigen Beschußfassung (24. Oktober 1967) unbestritten war, halte ich daher weder für notwendig noch für vertretbar. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß der Nationalrat die Errichtung eines Reservefonds für Familienbeihilfen nicht wegen der bestmöglichen Veranlagung der Mittel des Familienlastenausgleiches, sondern aus Gründen einer vom Bundeshaushalt unabhängigen Sicherung der familienpolitischen Leistungen beschlossen hat. So ist z.B. in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (549 der Beilagen, XI. GP) ausdrücklich festgehalten, daß eine Verzinsung der Forderung des Reservefonds gegen den Bund nicht vorgesehen ist. Die Zinsenfreiheit soll ein Äquivalent dafür sein, daß der Bund die Verwaltungskosten der Beihilfenagende aus eigenen Mitteln trägt.

Diese Betrachtungsweise erscheint mir auch derzeit noch gültig.

